

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), den §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz LAbfG) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balzheim am 08.11.2004 die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 22.07.1991, zuletzt geändert am 15.12.2003, beschlossen:

§ 1

Änderung von § 24 (Höhe der Gebühren)

§ 24 Abs. 1 – 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr zur Abgeltung von 25 % der Betriebskosten betragen jährlich für Haushalte mit
 - a.) 1 Person 17,41 €,
 - b.) 2 Personen 31,33 €,
 - c.) 3 Personen 44,39 €,
 - d.) 4 Personen 55,71 €,
 - e.) 5 Personen 65,28 €,
 - f.) 6 Personen 73,12 €,
 - g.) 7 und mehr Personen 79,21 €.

- (2) Die Verbrauchsgebühren zur Abgeltung von 75 % der Betriebskosten betragen für einen Abfallbehälter (§ 13 Abs. 1) mit
 - a.) 80 Liter Füllraum 98,88 €,
 - b.) 120 Liter Füllraum 148,33 €,
 - c.) 240 Liter Füllraum 296,66 €.

- (3) Die Grundgebühr für die Entsorgung von Gewerbeabfällen (§ 6 Abs. 3 und 4) beträgt jährlich 38,87 € pro gewerbliche Betriebs- bzw. Arbeitsstätte oder sonstige Einrichtung im Sinne gewerblicher Nutzung.

Im § 24 Abs. 5 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2004 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Balzheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balzheim, den 08.11.2004

Herrmann
Bürgermeister